

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Dezember 1990

3920. Nutzungsplanung Volketswil (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3514/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Volketswil. Mit Beschluss vom 8. Juni 1990 ergänzte die Gemeindeversammlung Volketswil Art. 18 BauO mit besonderen Bauvorschriften für die Landhauszone in Gutenswil. Mit Beschluss vom 2. Dezember 1989, bestätigt in der Urnenabstimmung vom 10. Juni 1990, setzte die Gemeinde für das bisher in der Reservezone gelegene Grundstück Kat.-Nr. 1486 Zone für öffentliche Bauten fest. Schliesslich hob der Gemeinderat Volketswil mit Beschluss vom 10. Juli 1990 die altrechtliche Grundeigentümerbauordnung Burgstrasse-Seewadelstrasse ersatzlos auf. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster und der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Volketswil ersucht deshalb mit Schreiben vom 20. Juli 1990 um die Genehmigung der Vorlagen. Dieser steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Volketswil am 8. Juni 1990 und mit Urnenabstimmung vom 10. Juni 1990 beschlossenen Ergänzungen der Nutzungsplanung (Ergänzung von Art. 18 BauO, Einzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 1486 in die Zone für öffentliche Bauten) werden genehmigt.

II. Die vom Gemeinderat Volketswil am 10. Juli 1990 beschlossene Aufhebung der Grundeigentümerbauordnung Burgstrasse-Seewadelstrasse wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Dezember 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller